



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Evangelische Hochschule Dresden	
Ggf. Standort	Moritzburg	
Studiengang	<i>Evangelische Religions- und Gemeindepädagogik (ERGP)</i>	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Acht	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	240	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2020	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	25	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	./.	
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	./.	
Verantwortliche Agentur	AHPGS	
Zuständige/r Referent/in	Florian Steck	
Akkreditierungsbericht vom	24.11.2020	

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	5
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	6
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i>	7
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	8
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	8
<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i>	8
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	8
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	8
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	9
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	9
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i>	9
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
<i>2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	11
<i>2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	11
<i>Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)</i>	11
<i>Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)</i>	13
<i>Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)</i>	13
<i>Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)</i>	17
<i>Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)</i>	18
<i>Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)</i>	19
<i>Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)</i>	20
<i>Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)</i>	21
<i>Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)</i>	23
<i>Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)</i>	23
<i>Studienerfolg (§ 14 MRVO)</i>	23
<i>Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)</i>	24
<i>Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)</i>	25
3 Begutachtungsverfahren	27
<i>3.1 Allgemeine Hinweise</i>	27
<i>3.2 Rechtliche Grundlagen</i>	27

3.3	<i>Gutachtergremium</i>	27
4	Datenblatt	28
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	28
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i>	28
5	Glossar	29

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Die Evangelische Hochschule Dresden (ehs) hat auf Wunsch der Evangelischen Landeskirche Sachsen zum 01.09.2020 die Evangelische Hochschule Moritzburg übernommen. Zukünftig wird die Evangelische Hochschule Moritzburg als Studienstandort der ehs Dresden geführt. Die Konzeption des vorliegenden Studiengangs beruht auf den beiden Studiengängen „Evangelische Religionspädagogik mit sozialarbeiterischem Profil“ und „Evangelische Religionspädagogik mit musikalischem Profil“ der ehemaligen Hochschule Moritzburg. Aufgrund der Studiengangsevaluation in Moritzburg hat sich das Studiengangskonzept mit dem Trägerwechsel grundlegend verändert. Aus den beiden genannten Studiengängen wurde der zur Akkreditierung vorliegende Studiengang „Evangelische Religions- und Gemeindepädagogik“.

Der von der Evangelischen Hochschule Dresden (ehs), am Studienstandort Moritzburg, angebotene Studiengang „Evangelische Religions- und Gemeindepädagogik (ERGP)“ ist ein Bachelorstudiengang der als Vollzeitstudium konzipiert ist. Evangelische Religions- und Gemeindepädagogik kann als Verbundwissenschaft beschrieben werden. Sie nimmt den Phänomenbereich „Religion-Christentum-Kirche-Glauben“ in den Blick. Als praktische Wissenschaft ist sie sowohl analytisch am Verstehen dieses Bereiches, als auch bildungstheoretisch an den Möglichkeiten seiner jeweils zeitgemäßen bzw. kulturgemäßen Gestaltung interessiert. Der Bachelorstudiengang bietet ein grundständiges, theologisch-pädagogisches Studienprogramm mit einer Regelstudienzeit von acht Semestern. Er vermittelt wissenschaftlich fundierte Einsichten in Theorie und Praxis des betreffenden Berufsfeldes und Handlungskompetenz für eine theologisch-pädagogisch professionelle Tätigkeit in Kirche und Schule. Der Studiengang ist in zwei Profile unterteilt: Das Profil „Soziale Arbeit“ (ERGP-S) legt den Schwerpunkt auf Soziale Arbeit und ermöglicht den Quereinstieg in ein Studium der Sozialen Arbeit. Das zweite Profil „Musik“ (ERGP-M) legt den Schwerpunkt auf Musik und schließt einen kirchenmusikalischen C-Abschluss ein.

Der Studiengang umfasst 240 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 27 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt im ERGP-S Profil 6.570 Stunden. Er gliedert sich in 2.072 Stunden Präsenzstudium, 1.632 Stunden Praktikum und 2.866 Stunden Selbststudium und ist in 29 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Die 90 Stunden Unterschied im Workload im Vergleich zum ERGP-M ergeben sich aus einer unterschiedlichen Gewichtung des Praxissemesters des Profils Soziale Arbeit im fünften Semester. Der gesamte Workload im ERGP-M Profil beträgt 6.480 Stunden. Er gliedert sich in 2.282 Stunden Präsenzstudium, 832 Stunden Praktikum und 3.366 Stunden Selbststudium und ist in 28 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Für den Bachelorstudiengang gelten die im Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz geregelten Zugangsvoraussetzungen für Studiengänge an Hochschulen für angewandte Wissenschaften (SächsHSFG § 17). Ein studienspezifisches Grundpraktikum ist nicht erforderlich.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gutachtenden nehmen die Unterstützung der Hochschulleitung für den Studiengang und den Studienstandort wahr und sehen den Anschluss der Evangelischen Hochschule Moritzburg an die Evangelische Hochschule Dresden (ehs Dresden) als gute Möglichkeit für den Studienstandort Moritzburg von den Ressourcen und der Reichweite der ehs Dresden zu profitieren. Ebenso soll der Charakter der familiären Hochschule aus Moritzburg nach Dresden transportiert werden. Die Übernahme wird durch die Ausführungen der Hochschulleitung von den Gutachtenden auf der Organisationsebene und der Kulturebene als gelungen empfunden.

Die Konzeption des Studiengangs basiert auf den Evaluationen der ehemaligen Evangelischen Hochschule Moritzburg. Die Gutachtenden nehmen die breite Ausrichtung des Studiengangs als grundsätzlich gut wahr und sehen die zu erwerbenden Qualifikationen und Kompetenzen den Bedürfnissen der gemeinde- und religionspädagogischen Arbeit bei einer Landeskirche oder freien Trägern entsprechend. Die Kooperation mit der Hochschule für Kirchenmusik Dresden im Profil „Musik“ und der damit einhergehende „C-Abschluss“ in Kirchenmusik wird als zusätzliche Bereicherung gesehen. Die Lehrbefähigung für den Religionsunterricht in der Sekundarstufe I ist sinnvoll in den Studiengang integriert und die semesterweise stattfindenden Praktika im gemeinde- und religionspädagogischen Bereich ermöglichen den Studierenden ein breites Kennenlernen der Praxis.

In den Gesprächsrunden wurden insbesondere folgende Themenbereiche kritisch diskutiert: Die mit dem Absolvieren des Studiengangs einhergehenden beruflichen Berechtigungen und deren transparente Darstellung nach außen, die Übernahme der Evangelischen Hochschule Moritzburg durch die ehs Dresden und damit einhergehende organisatorische sowie strukturelle Konsequenzen, die Internationalität des Studiengangs und Synergien für internationale Projekte durch den Anschluss an die Evangelische Hochschule Dresden, der Forschungsanteil im Studiengang sowie das Verhältnis schulpädagogischer zu gemeindepädagogischen Praktika im Studienverlauf.

Im Nachgang zur Vor-Ort-Begutachtung hat die Hochschule die beruflichen Berechtigungen, die mit dem Absolvieren des Studiengangs einhergehen, zentral auf der Website der Hochschule sowie im Modulhandbuch verankert. Die Forschungsanteile des Studiengangs wurden in den entsprechenden Modulen besser dargestellt und vorhandene Inhalte expliziert. Das Modulhandbuch enthält nun ein einen eigenen Abschnitt zu Internationalität und den damit verknüpften Möglichkeiten.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Evangelische Religions- und Gemeindepädagogik (ERGP)“ mit den zwei Profilen: Soziale Arbeit (ERGP-S) und Musik (ERGP-M) ist als Vollzeitstudiengang konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 240 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Pro Semester sind 30 CP vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist generalistisch ausgerichtet.

Im Modul „Bachelorarbeit und Kolloquium“ (15 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem Themenbereich der jeweiligen Profilrichtung selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Bachelorstudiengang „Evangelische Religions- und Gemeindepädagogik (ERGP)“ sind die im Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz geregelten Zugangsvoraussetzungen für Studiengänge an Hochschulen für angewandte Wissenschaften (SächsHSFG § 17). Zudem gelten die „allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen“ für Bachelorstudiengänge an der ehs (§ 1 Abs. 13 Zulassungsordnung). Ein studienspezifisches Grundpraktikum ist für den Studiengang nicht erforderlich.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „Evangelische Religions- und Gemeindepädagogik (ERGP)“ wird der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) vergeben. Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im ERGP-S Profil des Studiengangs 29 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Im ERGP-M Profil des Studiengangs sind insgesamt 28 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden zwei, vier, fünf, sechs, sieben, acht, neun, zehn, elf oder 30 CP vergeben. Die Module werden innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen. Eine Ausnahme bildet das Modul „MusRK – Musik im religionskulturellen Kontext“. Dieses Modul erstreckt sich im ERGP-S Profil über die Semester eins bis drei und über die Semester fünf bis sechs. Im ERGP-M Profil erstreckt sich das Modul vom ersten bis zum dritten und in das fünfte Semester.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Präsenzstudium, Eigenstudium und Praxiszeit. Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Professuren genannt.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 21 Abs. 1 der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Bachelorstudiengang „Evangelische Religions- und Gemeindepädagogik“ umfasst 240 CP. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Bachelorarbeit werden in dem Modul „Bachelorarbeit und Kolloquium“ 12 CP und für das begleitende Kolloquium 3 CP vergeben. Pro CP sind gemäß § 4 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung 27 Arbeitsstunden hinterlegt. Im Modul „SozA-5 – Praxisstudium Soziale Arbeit“ im Umfang von 30 CP werden gemäß dem Modulhandbuch pro CP 30 Arbeitsstunden angerechnet. Für den Studiengang mit dem ERGP-S Profil werden so insgesamt 6.570 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 2.072 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 1.632 Stunden auf Praxis und 2.866 Stunden auf die Selbstlernzeit. Für den Studiengang mit dem ERGP-M Profil werden so insgesamt 6.480 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 2.282 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 832 Stunden auf Praxis und 3.366 Stunden auf die Selbstlernzeit.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 17 Abs. 1 der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 17 Abs. 4 der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkt/CP/ECTS angerechnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Zuge der Übernahme der Evangelischen Hochschule Moritzburg durch die Evangelische Hochschule Dresden wurde aufgrund von Evaluationsergebnissen aus Moritzburg aus den zwei Studiengängen „Evangelische Religionspädagogik mit sozialarbeiterischem Profil“ und „Evangelische Religionspädagogik mit musikalischem Profil“ der Studiengang „Evangelische Religions- und Gemeindepädagogik (ERGP)“ konzipiert. Die Gutachtenden finden einen gut durchdachten und aufgebauten Studiengang zur Erstakkreditierung vor. Die Hochschule ist mit ihrem individuellen Profil versiert im Bereich Gemeinde- und Religionspädagogik. Die Gutachtenden betonen die gute fachliche Qualifikation des professoralen Lehrpersonals sowie die an der Hochschule etablierten Kontakte in die Praxis. Die von der Hochschule beschriebene individuelle und enge Begleitung sehen die Gutachtenden durch die hohe Studierendenzufriedenheit bestätigt.

Eine wichtige Rolle bei der Begehung haben Aspekte gespielt, die aus der Übernahme der Evangelischen Hochschule Moritzburg durch die Evangelische Hochschule Dresden resultieren. Diskutiert wurden die mit dem Absolvieren des Studiengangs einhergehenden beruflichen Berechtigungen und deren transparente Darstellung nach außen, die Internationalität des Studiengangs und Synergien für internationale Projekte durch den Anschluss an die Evangelische Hochschule Dresden, der Forschungsanteil im Studiengang sowie das Verhältnis schulpädagogischer zu gemeindepädagogischen Praktika im Studienverlauf. Die Hochschule hat die diskutierten Punkte im Nachgang an das Gespräch in den notwendigen Punkten nachgebessert.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Der Bachelorstudiengang „Evangelische Religions- und Gemeindepädagogik (ERGP)“ qualifiziert die Absolvierenden für eine religions- und gemeindepädagogische Tätigkeit. Der Studiengang ERGP wird in zwei Profilen studiert, entweder mit dem Profil „Soziale Arbeit“ (ERGP-S) oder mit dem Profil „Musik“ (ERGP-M). Als ein gegliedertes Langzeit-Bachelorstudium fungiert der Studiengang ERGP in beiden Profilvarianten als vollumfängliche Erschließung des Berufsfeldes. Es wird jeweils das gesamte Berufsfeld der Religions- und Gemeindepädagogik im Raum der Evangelischen Kirche in Deutschland in den Blick genommen. Besondere Beachtung findet dabei der religions- und gemeindepädagogische Bedarf der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens. Die Absolvierenden sollen in der Lage sein, den christlichen Glauben ins Gespräch zu bringen und Menschen zu begleiten, in Organisationen diakonisch verantwortlich zu handeln und das Soziale in Gemeinden zu gestalten.

Vor diesem Hintergrund zielt der Studiengang auf den Erwerb einer solchen wissenschaftsbezogenen, theologisch-pädagogischen Kompetenz, auf Grundlage derer in den jeweils spezifisch

komplexen und sich häufig verändernden Anforderungssituationen der Praxis adäquate Handlungsstrategien entwickelt werden können. Der Studiengang orientiert sich dabei am Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse.

Zu den späteren Berufsfeldern der Absolvierenden gehört zunächst die pädagogische Arbeit mit verschiedenen Personenkreisen in der Kirchengemeinde, die Erteilung von Religionsunterricht als kirchliche Lehrkraft sowie die Bildungsarbeit im kirchlichen Jugendverband. Auch christliche Vereine oder die Bildungsarbeit im Rahmen der Diakonie sind mögliche Berufsfelder. Die Hochschule sieht angesichts des Fachkräftemangels in Kirchengemeinden und -bezirken gute Berufsaussichten für die Absolvierenden des Studiengangs. Für die Landeskirche Sachsen gilt, dass das Berufsfeld der Religions- und Gemeindepädagogik insofern gesichert ist, als dass der Stellenplan eine feste Korrelation zwischen Stellen des Pfarramtes und der Religions- und Gemeindepädagogik vorsieht.

Neben den kirchengemeindlichen/kirchbezirklichen Anstellungen finden die Absolvierenden immer wieder Stellen bei diakonischen oder nicht landeskirchlichen (freien) Trägern der Kinder- und Jugendarbeit oder im Bereich der Sozialen Arbeit (Profil Soziale Arbeit).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtenden stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolvierenden entsprechen den Erwartungen an den Studiengang und orientieren sich am Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachtenden das Bachelor-Niveau ab.

Vor Ort diskutieren die Gutachtenden mit der Hochschule bezüglich der Qualifikationsziele hauptsächlich über die späteren Berufsperspektiven der Absolvierenden in Sachsen und in den restlichen Bundesländern. Die Hochschule erläutert, dass der Abschluss kirchenrechtlich in diversen Bundesländern anerkannt ist und die Bindung an die sächsische Landeskirche deshalb flexibel gehandhabt werden kann. Zudem werden die Absolventen und Absolventinnen, die auf eine landeskirchliche Berufsperspektive ausgerichtet sind, auch bei privaten Trägern angestellt. Für die Absolventen und Absolventinnen bieten sich z.B. Möglichkeiten in nahezu allen Landeskirchen, Jugendreferaten, im gemeindepädagogischen Bereich, in der Kinder- und Jugendarbeit, in kirchlichen Kitas, in der Sozialen Arbeit, als Kirchenmusiker, in der Betreuung bei Trägern, die ein FSJ anbieten. Insgesamt sind die beruflichen Berechtigungen jedoch auch abhängig von den spezifischen landeskirchlichen Regelungen und dem jeweiligen Kirchengesetz über den gemeindepädagogischen Dienst. Die Landeskirche Sachsen verlangt als Einstellungsbedingung für Religions- und Gemeindepädagogen die Lehrbefähigung für Religion, zudem sollen die Absolventen und Absolventinnen schulpädagogisch und gemeindepädagogisch qualifiziert sein. Deshalb müssen die Bedürfnisse der Landeskirche abgebildet sein, um Berufsperspektiven in Sachsen zu schaffen.

Die Gutachtenden erkundigen sich bei den Studierenden der beiden „alten“ Studiengänge „Evangelische Religionspädagogik mit sozialarbeiterischem Profil“ und „Evangelische Religionspädagogik mit musikalischem Profil“ nach deren persönlicher Studienmotivation und Berufsvorstellungen. Diese stimmen weitgehend mit der Studiengangbeschreibung überein, jedoch würden nach Aussage der Studierenden im Profildbereich Soziale Arbeit gerne mehr Studierende in den Tätigkeitsbereich der Sozialen Arbeit einmünden. Da der Studiengang keine staatliche Anerkennung der Sozialen Arbeit beinhaltet, ergibt sich diese Chance zumeist erst im Anschluss an Praktika. Im Profildbereich Musik verweisen die Studierenden auf die Arbeit mit Jugendlichen, Chorleitung, Stellen in der Gemeindepädagogik, die mit Musik zu tun haben, Bandarbeit mit Jugendlichen in Kirchengemeinden oder evangelischen Jugendverbänden, seltener jedoch als reine Kirchenmu-

siker. Auf Nachfrage der Gutachtenden zum Musikprofil, erklärt die Hochschule, dass der C-Abschluss in Kirchenmusik unabhängig vom Bachelorzeugnis ist. Die Absolventen und Absolventinnen können als Gemeindepädagogen und als Kirchenmusiker berufstätig werden, Kirchenmusik ist dabei als Teilzeitperspektive gedacht. Die Studierenden fühlten sich vor Studienantritt größtenteils angemessen über die eher umfangreichen Berufsperspektiven, landeskirchlichen Spezifika und beruflichen Berechtigungen des Abschlusses informiert.

Die Gutachtenden halten es angesichts der Komplexität für notwendig, die Studierenden im Vorfeld transparent darüber zu informieren, zu welchen beruflichen Berechtigungen, unter Berücksichtigung der landeskirchlichen, spezifischen Bedingungen, das Absolvieren des Studiengangs führt. Die Hochschule hat hierauf im Nachgang der Begehung reagiert und die von den Gutachtenden geforderten Informationen an passender Stelle auf der Website der ehs Dresden sowie an zentraler Stelle im Modulhandbuch verankert.

Die Gutachtenden erkundigten sich danach, ob die Studierenden sich durch die Inhalte des Studiengangs gut auf die Bewältigung aktueller Themen der gemeindepädagogischen und religionspädagogischen Arbeit vorbereitet fühlen. Die Studierenden erwidern, sich durch den Studiengang viele konkrete Impulse mitgenommen haben um das Thema Kirche neu zu denken, über Milieus nachzudenken und Soziale Medien miteinzubeziehen. Insgesamt fühlen sich die Studierenden gut auf die kommenden Herausforderungen vorbereitet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang mit den zwei Profilen „Evangelische Religions- und Gemeindepädagogik – Musik“ (ERGP-M) und „Evangelische Religions- und Gemeindepädagogik – Soziale Arbeit“ (ERGP-S) vermittelt exemplarisches anwendungsfähiges Fachwissen bezüglich Theologie und Religionswissenschaft, Bildungstheorie und Didaktik, Religions- und Gemeindepädagogik sowie der Sozialen Arbeit bzw. der Musik. Der Studiengang ist strukturell durch eine aufschichtende Zweiphasigkeit gekennzeichnet: In den Semestern eins bis vier stehen grundlegende wissenschaftliche Fach- und Methodenfragen und die Bildung der professionellen Persönlichkeit in Auseinandersetzung mit eben diesen wissenschaftlichen Fragestellungen im Mittelpunkt. Dem im vierten Semester liegenden Akzent auf dem jeweils studierten Profil (Praxisstudium Soziale Arbeit / Schwerpunktstudium Kirchenmusik) kommt neben der unmittelbaren Kompetenzbildung im Bereich des Profils eine klärende Funktion für die Bildung des je eigenen professionellen Selbstverständnisses in Bezug auf die Religions- und Gemeindepädagogik zu.

In den Semestern fünf bis acht stehen im Bereich Theologie weiterhin grundlegende wissenschaftliche Fragestellungen im Mittelpunkt, wobei diese Inhalte nun auch direkt den Bezugspunkt darstellen für wissenschaftsbasiertes Verstehen von und reflektiertes Agieren in fachpraktischen Handlungsfeldern (kirchlich-gemeindliche und schulreligionsunterrichtliche Bildung). Diese Handlungsfelder selbst werden konzeptionell in den Blick genommen, bis hin zur Vermittlung von didaktischen und methodischen Praxiskompetenzen.

Das Studienprogramm ist in Modulgruppen gegliedert, die spezifische Themenbereiche eröffnen. Die Modulgruppe „Theol“ (54 CP ERGP-S / 50 CP ERGP-M) umfasst Theologiemodule, die Modulgruppe „TäP“ (19 CP) umfasst theologisch-ästhetische Projektmodule, das Modul „MusRK“ (5 CP ERGP-S / 4 CP ERGP-M) behandelt Musik im religionskulturellen Kontext, die Modulgruppe „RGP“ (30 CP) beinhaltet Module zur Religions- und Gemeindepädagogik, das Modul „JBA“ (6 CP) behandelt Jugendbildungsarbeit im konfessionellen Jugendverband, der Modulblock „GP“ (25 CP ERGP-S / 23 CP ERGP-S) besteht aus Modulen zur gemeindepädagogischen Praxis, der

Modulblock „RU“ (25 CP) beschäftigt sich mit dem Religionsunterricht, das Modul „GM“ (2 CP) integriert die Gemeinschaft Moritzburger Diakone und Diakoninnen, der Modulblock „SozA“ (60 CP nur ERGP-S) enthält die Module zum Profil „Soziale Arbeit“ und der „Mus“ (67 CP nur ERGP-M) Modulblock die Module zum Profil „Musik“.

Studienstruktur „ERGP-S“ Profil

1	Theol-1 (9 CP) Bibel und Bekenntnis / KG Alte Kirche V, S, Ü 108 h PZ, 130 h ES, 05 h Einführungswoche		M u s R K	SozA-1 (8 CP) Geschichte, Theorien u. Handlungsfelder Soz. Arbeit V, S 56 h PZ, 150 h ES, 10 h Einführungswoche	RGP-1 (6 CP) Einführung in Ev. Rel- und Gem.-Päd V, S und P 59 h PZ, 103 h ES	RGP-2 (5 CP) 2/5 Einf. in Entwicklungspsych. u. Bildungstheorie V, S 67 h PZ, 68 h ES	RGP-3 (7 CP) 4/7 Glaubensausdruck ... S, Ü 119 h PZ, 55 h ES, 15 h Einführungswoche
2	Theol-2 (8 CP) Bekenntnis und Kirche / KG Mittelalter V, S, Ü 90 h PZ, 126 h ES	GM 1 CP S, P 10, 17	3 CP	SozA-2 (7 CP) Methoden der Sozialen Arbeit S, Ü 112 h PZ, 77 h ES	RGP-4 (7 CP) Einführung in kirchliche Bildungsarbeit S und P 66 h PZ, 123 h ES		3/5 3/7
3	Theol-3 (9 CP) Kirche und Glauben / KG Reformation und Neuzeit V, S, Ü 90 h PZ, 153 h ES			SozA-3 (5 CP) Recht in der Sozialen Arbeit S 45 h PZ, 90 h ES	SozA-4 (5 CP) Kulturen des Aufwachsens S 45 h PZ, 90 h ES	TÄP-1 (4 CP) „Erlösung“ in Pop-Kultur V, S, Ü 45 h PZ, 63 h ES	JBA (6CP) Praxis konfess. Jugendbildungsarbeit S und P 52 h PZ, 110 h ES
4	SozA-5 (30 CP) Praxisstudium Soziale Arbeit S 60 h PZ, 40 h ES, 800 h Praxisstudium						
5	Theol-4 (9 CP) Glaube und kritischer Verstand / KG Aufklärung V, S, Ü 101 h PZ, 142 h ES		M u s R K	TÄP-2 (7 CP) „Menschwerdung Gottes“ auf der Bühne V, S, Ü 67 h PZ, 122 h ES	SozA-6 (5 CP) Diversity – Inklusion – Empowerment S 45 h PZ, 90 h ES	GP-1 (8 CP) Religionsdidaktik und gemeindliche Arbeit mit Kindern V, S, Ü und P 52 h PZ, 164 h ES	
6	Theol-5 (8 CP) Glaube und verantwortl. Handeln / KG 19. und 20. Jh. V, S, Ü 90 h PZ, 126 h ES	GM 1 CP S, P 10, 17	2 CP	TÄP-3 (7 CP) „Das Heilige“ im Gottesdienst V, S, Ü 101 h PZ, 88 h ES	GP-2 (13 CP) Gemeindepädagogische Fachpraxis S, Ü, Eb und P 70 h PZ, 281 h ES		
7	Theol-6 (11 CP) 9/11 Ökumene und religiöse Pluralität V, S, Ü 131 h PZ, 112 h ES, 54 h Exkursion			RGP-5 (5 CP) Herm. u. Didak. bibl. Tradition V, S 67 h PZ, 68 h ES	RU-1 (10 CP) Schule und das Fach Evangelische Religion V, S, Ü, Eb und P 105 h PZ, 165 h ES	Bachelorarbeit (6 CP) 10 h PZ (Beratung), 152 h ES	
8	Bachelorarbeit (6 CP) 10 h PZ (Beratung), 152 h ES	2/11	GP-3 (4 CP) Konzeption u. Innovation S 54 h PZ, 54 h ES	RU-2 (15 CP) Das Fach Evangelische Religion unterrichten S, Ü, Eb und P 81 h PZ, 324 h ES			Kolloq. (3 CP) 1 h PZ, 80 h ES

Studienstruktur „ERGP-M“ Profil

1	Theol-1 (9 CP) Bibel und Bekenntnis / KG Alte Kirche V, S, Ü 108 h PZ, 130 h ES 05 h Einführungswoche		M u s R K	Mus-1 (4 CP) Instrumentalspiel S, E Z = 30 CP Z = 176-198 h PZ, 612-634 h ES	Mus-2 (4 CP) Gesang, Gehör..., Chor... S, Ü, E Z = 23 CP Z = 318 h PZ, 293 h ES 10 h Einführungswoche	RGP-1 (6 CP) Einführung in Ev. Rel- und Gem.-Päd V, S und P 59 h PZ, 103 h ES	RGP-2 (5 CP) 2/5 Einf. in Entwicklungspsych. u. Bildungstheorie V, S 67 h PZ, 68 h ES	RGP-3 (7 CP) 4/7 Glaubensausdruck ... S, Ü 119 h PZ, 55 h ES 15 h Einführungswoche
2	Theol-2 (8 CP) Bekenntnis und Kirche / KG Mittelalter V, S, Ü 90 h PZ, 126 h ES	GM 1 CP S, P 10, 17	3 CP	Mus-1 (3 CP)	Mus-2 (4 CP)	RGP-4 (7 CP) Einführung in kirchliche Bildungsarbeit S und P 66 h PZ, 123 h ES		3/5 3/7
3	Theol-3 (9 CP) Kirche und Glauben / KG Reformation und Neuzeit V, S, Ü 90 h PZ, 153 h ES			Mus-1 (5 CP)	Mus-2 (5 CP)	TÄP-1 (4 CP) „Erlösung“ in Pop-Kultur V, S, Ü 45 h PZ, 63 h ES	JBA (6CP) Praxis konfess. Jugendbildungsarbeit S und P 52 h PZ, 110 h ES	
4	Mus-1 (8 CP)		Mus-2 (10 CP)		Mus-3 (5 CP) Musikgeschichte, Hymnologie, Instrumentenkunde V, S 56 h PZ, 79 h ES	Mus-4 (5 CP) Gemeingesingen, Liturgisches Singen, Ensemblearbeit S, Ü 58 h PZ, 77 h ES	Mus-5 (2 CP) Tonsatz S 15 h PZ, 39 h ES	
5	Theol-4 (7 CP) Glaube u. ... kritischer Verstand / KG Aufklärung V, S, Ü 78 h PZ, 111 h ES	M u s R K	TÄP-2 (7 CP) „Menschwerdung Gottes“ auf der Bühne V, S, Ü 67 h PZ, 122 h ES	Mus-1 (5 CP)	Mus-5 (2 CP) Tonsatz S, Ü 15 h PZ, 39 h ES	GP-1 (8 CP) Religionsdidaktik und gemeindliche Arbeit mit Kindern V, S, Ü und P 52 h PZ, 164 h ES		
6	Theol-5 (6 CP) Glaube u. ... Handeln / KG 19. + 20. Jh. V, S, Ü 67 h PZ, 95 h ES	GM 1 CP S, P 10, 17	TÄP-3 (7 CP) „Das Heilige“ im Gottesdienst V, S, Ü 101 h PZ, 88 h ES	Mus-1 (5 CP)	GP-2 (11 CP) Gemeindepädagogische Fachpraxis S, Ü, Eb und P 48 h PZ, 249 h ES			
7	Theol-6 (11 CP) 9/11 Ökumene und religiöse Pluralität V, S, Ü 133 h PZ, 110 h ES, 54 h Exkursion			RGP-5 (5 CP) Herm. u. Didak. bibl. Tradition V, S 67 h PZ, 68 h ES	RU-1 (10 CP) Schule und das Fach Evangelische Religion V, S, Ü, Eb und P 105 h PZ, 165 h ES	Bachelorarbeit (6 CP) 10 h PZ (Beratung), 152 h ES		
8	Bachelorarbeit (6 CP) 10 h PZ (Beratung), 152 h ES	2/11	GP-3 (4 CP) Konzeption u. Innovation S 54 h PZ, 54 h ES	RU-2 (15 CP) Das Fach Evangelische Religion unterrichten S, Ü, Eb und P 81 h PZ, 324 h ES			Kolloq. (3 CP) 1 h PZ, 80 h ES	

Diese Semesterfolge begleitend finden die religions- und gemeindepädagogischen Praxis-Blöcke eins bis fünf statt. Sie liegen in der vorlesungsfreien Zeit und werden in zugeordneten Modulen vorbereitet und reflektiert. In der Vorlesungszeit wird das Fachstudium ergänzt durch seminarbezogene, semesterbegleitende Hospitationen in Kirche (Arbeit mit Kindern und Jugendlichen) und Schule (Religionsunterricht). Das Studium ist durchgehend auf religions- und gemeindepädagogische Praxis im Sinne von hospitierte Praxis bezogen. Dabei wird darauf geachtet, dass in den Praxisfeldern hinreichend qualifizierte Mentorinnen oder Mentoren zur Verfügung stehen. Zudem sind die Hospitationen regelmäßig an Module bzw. Lehrveranstaltungen gebunden, in denen die Hospitationen (mit eigener Praxis und z.T. mit fachpraktischen Prüfungsleistungen) vorbereitet werden. Das Profil ERGP-S sieht im vierten Semester ein Praxissemester im Umfang von 30 CP vor. Die Praxisstellen im Bereich Religions- und Gemeindepädagogik werden von der Hochschule in Absprache mit den landeskirchlichen Dienststellen zur Verfügung gestellt. Nur im Praxisblock-2 suchen sich die Studierenden selber eine Freizeit/Rüstzeit, die sie anmelden müssen, damit die Qualitätskriterien überprüft werden können.

Im Bereich der Sozialen Arbeit unterliegen die möglichen Praxisstellen den allgemeinen Qualitätskriterien des sächsischen Sozialanerkennungsgesetz und werden in Verbindung mit dem Praxisamt von der Praxisbeauftragten des Studiengangs genehmigt. Es gibt eine Liste geprüfter Praxisstellen aus denen die Studierenden auswählen können. Studierende können aber auch eigene Vorschläge zur Prüfung und Genehmigung einbringen.

Folgende Lehr- und Lernformen werden unter anderem im vorliegenden Studiengang angeboten: Hochschulische Präsenzveranstaltungen wie Vorlesungen und Seminare, Übungen, Einzelunterricht, Einzelberatung und Praxislernen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Auffassung der Gutachtenden fügt sich der Bachelorstudiengang sinnvoll in das Studienangebot der Evangelischen Hochschule Dresden ein und wird von der Landeskirche Sachsen gut gefördert. Das Curriculum wurde vor dem Hintergrund verschiedener Themen diskutiert. Insbesondere die Auseinandersetzung mit religionswissenschaftlichen und religionspädagogischen Inhalten war dabei Gegenstand. Die Gutachtenden erkundigen sich, inwiefern sich im Studiengang mit anderen Religionen als der christlichen auseinandergesetzt wird und warum explizit religionswissenschaftliche bzw. religionsgeschichtliche Module erst relativ spät im Studienverlauf vorkommen. Die Hochschule erklärt, dass ein Verständnis verschiedener Religionen in verschiedenen Veranstaltungen entwickelt wird. Explizit hierfür ist z.B. das Modul „Ökumene und religiöse Pluralität“, zudem gibt es eine Vorlesung zu dem Thema Weltreligionen im Studiengang. Der Hochschule ist es aber wichtig, nicht nur über andere Religionen zu reden, sondern diese auch zu erleben und kennenzulernen. Deshalb gibt es z.B. das Angebot einer Studienfahrt nach Jerusalem. Bezogen auf die religionsgeschichtliche Einordnung und die bundeslandspezifische Religionsgeschichte verweist die Hochschule z.B. auf das Modul „Theol3 - Kirche und Glauben / KG Reformation und Neuzeit“ im dritten Semester, hier geht es um Kirchengeschichte auch des 20. Jahrhunderts sowie Bezüge zur aktuellen Situation. Die Geschichte des Faches sowie gesellschaftspolitische Dimensionen gemeindepädagogischer Zusammenarbeit sind wichtige Themen im Studiengang. Fragen der religiösen Lebenswelt sind in fachdidaktischen Diskussionen enthalten und werden in immanent soziologischen und gesellschaftspolitischen Dimensionen besprochen. Das Thema wird nach Aussage der Hochschule auch regelmäßig in Bachelorarbeiten behandelt. Die Gutachtenden sehen die Thematik, nach den Ausführungen der Hochschule, sinnvoll und umfassend im Studienverlauf untergebracht.

Auf Nachfrage der Gutachtenden bezüglich der Praxisanteile in der Religionspädagogik sowie der Möglichkeit eines religionspädagogischen Fachsemesters angesichts der Unterrichtsbefähigung in der Sekundarstufe I, erläutert die Hochschule kontinuierlich Fachpraxisanteile als Begleitung der theoretischen Inhalte zu lehren, um den Studierenden zu ermöglichen möglichst viele Bereiche exemplarisch kennenlernen zu können. Im dritten Studienjahr hospitierten die Studierenden in einer Gemeinde, im vierten Studienjahr folgt eine kontinuierliche religionspädagogische

Praxis an einer Schule. Die Hochschule hat sich bewusst für die Aufsichtung sowie das religionspädagogische Praktikum in der Schule am Ende des Studiums entschieden. Der sukzessive Kompetenzaufbau pädagogischer Praxis-Fähigkeiten erfolgt ab Start des zweiten Semesters. Um die Vokation der Landeskirche für die Erteilung von Religionsunterricht in der Sekundarstufe I zu erhalten, müssen die Studierenden zwei Lehrproben bestehen, eine unbenotete und eine benotete. Darauf folgt die Vokation (die kirchliche Lehrerlaubnis für den Religionsunterricht). Diese wird von der Landeskirche als eigener Rechtsakt erteilt und berechtigt zur Erteilung von Religionsunterricht nach Art. 7.3 des Grundgesetzes an öffentlichen Schulen. Die Gutachtenden halten den Aufbau der religionspädagogischen Fähigkeiten für ausreichend und nachvollziehbar. Um den Studierenden jedoch früher die Möglichkeit eines Einblicks in die religionspädagogische Schulpraxis zu verschaffen, könnte die Hochschule schon vor dem siebten Semester die Optionen für religions- statt gemeindepädagogischer Praktika einführen. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule in den ersten sechs Semestern eine Wahlmöglichkeit zwischen gemeinde- und schulpädagogischen Praktika anzubieten.

Bezüglich der Nachfrage der Gutachtenden zu einem Wahlfachkorridor im gesamten Studium verweist die Hochschule auf das Studium Generale am Campus Dresden (zwischen 6 CP und 12 CP je nach Studiengang), das den Studierenden vom Campus Moritzburg selbstverständlich offen steht.

Da die Studierenden im Laufe des Studiums in jedem Semester jeweils unterschiedlich umfangreiche Praktika in einem gemeinde- oder religionspädagogischen Feld absolvieren werden, erkundigen sich die Gutachtenden nach der vorgesehenen Praxisbetreuung und Begleitung. Die Hochschule erklärt, die Praxisbegleitung in Kooperationen mit den Trägern (z.B. Verantwortliche in Schule, Kirchengemeinde und Kirchenregion) zu gestalten. Es erfolgt eine parallele Reflexion an der Hochschule. Im dritten Semester gibt es ein Kooperationsseminar mit dem Landesjugendpfarramt, organisiert von den Dozierenden, welche die fachpraktischen Seminare abhalten. Die Hochschule steht in gutem Kontakt mit den zuständigen Bildungsreferaten der Träger, diese organisieren die Praxisstellen und sind in Kontakt mit interessierten Studierenden. Die Praxisbetreuung seitens der Hochschule wird von den hauptamtlichen Lehrenden im Umfang von 0,2 SWS pro Studierenden geleistet. Die Gutachtenden halten die Betreuung für ausreichend.

Die Gutachtenden diskutieren vor Ort mit der Hochschule über die Zuteilung des Zeitaufwandes pro Leistungspunkt. Die Hochschule rechnet mit 27 Stunden pro CP. Für das Praxissemester im vierten Semester des ERGP-S-Profiles werden jedoch 30 Stunden pro CP gerechnet. Die Hochschule begründet den Unterschied durch das im sächsischen Sozialanerkennungsgesetz geforderte 800 Stunden umfassende Praxissemester für die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter bzw. Sozialarbeiterin. Bei 27 Stunden pro CP würde das 30 CP Praxissemester lediglich 810 Stunden umfassen. Da die Hochschule die Studierenden während des Praxissemesters umfassend beraten und begleiten will, sind zehn Stunden hierfür aus Sicht der Hochschule zu knapp. Im Praxissemester werden 30 Stunden pro CP gerechnet, um die Möglichkeit für eine umfassende Beratung und Betreuung der Studierenden zu schaffen. Der Abschluss des Studiengangs geht zwar nicht mit der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter bzw. Sozialarbeiterin einher, jedoch gibt es die Möglichkeit bei Vorhandensein des 800 Stunden umfassenden Praxissemesters am Standort Dresden in vier zusätzlichen Semestern den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ der ehs Dresden zu absolvieren. So besteht die Möglichkeit über einen Seiteneinstieg die staatliche Anerkennung im Bereich Soziale Arbeit zu erlangen. Die ehemalige Evangelische Hochschule Moritzburg hat in ihren Modulen mit 30 Stunden pro CP gerechnet, die Anpassung an die 27 Stunden pro CP erfolgte im Zuge der Übernahme der Evangelischen Hochschulen Moritzburg durch die Evangelische Hochschule Dresden und erleichtert die Synergie zwischen den beiden Studienstandorten. Die Gutachtenden halten das System für durchdacht und grundsätzlich gerechtfertigt.

Vor Ort erkundigen sich die Gutachtenden nach dem Forschungsanteil im Studiengang. Die Hochschule gibt an, insgesamt forschungsstark aufgestellt zu sein, im vorliegenden Studiengang aber bewusst kein eigenes Forschungsmodul untergebracht zu haben. Fragen zu Forschung ziehen sich durch das ganze Studium: Der Kompetenzaufbau beginnt im ersten Semester mit einer Blockwoche zu forschendem Arbeiten, setzt sich fort mit den Methodenfragen in der Sozialen Arbeit, einem Modul zu Erkenntnistheorie, einem Modul, das sich mit der Konzeptentwicklung

auseinandersetzt, dem starken hermeneutischen Einschlag der Studieninhalte, der Lehre von Forschungsmethoden und der Entwicklung von Forschungsfragestellungen. Im Sinne der grundsätzlichen Ausrichtung einer Fachhochschule setzt die ehs Dresden auf anwendungsbezogene Forschung. Die Studierenden werden in laufende Forschungsprojekte einbezogen, diese werden auch in die Lehre integriert. Für die Lehrenden aus der ehemaligen Evangelischen Hochschule Moritzburg ist durch die Übernahme der Evangelischen Hochschule Moritzburg durch die ehs Dresden die Möglichkeit für ein Forschungsfreiemester vorgesehen. Es gibt die Option 2 SWS pro Semester oder nach Ablauf von acht Semestern ein freies Semester für die Forschung zu nehmen. Die Lehrenden sehen dies als sehr positive Entwicklung durch die Übernahme. Auf Rückfrage der Gutachtenden zur Einführung sozialwissenschaftlicher Methoden, um eine Grundkompetenz zur Durchführung kleiner Forschungsprojekte aufzubauen, erklärt die Hochschule, dieses Thema intern diskutiert zu haben. Der Konsens war, dass ein eigenes Seminar hierfür nicht sinnvoll sei. Die Forschungs- und Beobachtungsfähigkeit im Feld ist im ganzen Studiengangskonzept als Querschnittsaufgabe enthalten. Die wissenschaftliche Befähigung von Bachelor-Absolvierenden zielt nicht auf die eigenständige Durchführung von Forschungsvorhaben. Am Studienstandort Dresden besteht die Möglichkeit z.B. im Rahmen des Studium Generale zwei sehr gut aufgestellte Forschungsmodule zu belegen. Die Gutachtenden halten den Forschungsanteil im Studiengang aufgrund des Gesprächs vor Ort für besser erklärt und umfassender vorhanden als aus den Unterlagen im Vorfeld zu entnehmen war. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule, die Themen Forschungsmethodik und Forschungsdesigns in den Modulbeschreibungen klarer auszuweisen. Im Nachgang der Begehung hat die Hochschule ein überarbeitetes Modulhandbuch eingereicht, in dem die vorhandenen Forschungsanteile klarer dargestellt und expliziert werden. Die Gutachtenden zeigen sich diesbezüglich zufrieden.

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Positiv hervorzuheben ist, dass das Studienprogramm innovativ und konzeptionell gut aufgestellt ist. Die Gutachtenden kommen zu dem Schluss, dass im Studiengang auf der Basis der Modulbeschreibungen und der Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Hochschule sollte in den ersten sechs Semestern eine Wahlmöglichkeit zwischen gemeinde- und schulpädagogischen Praktika anbieten.

Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)

Sachstand

Mobilitätsfenster im Studiengang sind im 4. Semester (Fachpraktisches Semester) für das Profil „Soziale Arbeit“ und für beide Profile im 7. Semester gegeben. Sämtliche Inhalte dieser Semester können an der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems studiert werden. Es liegt ein „Interinstitutional Agreement“ vor. Beinahe alle Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen, lediglich das Modul „MusRK“ erstreckt sich im Profil ERGP-S über fünf Semester (5 CP) und im Profil ERGP-M über vier Semester (4 CP). Aus der Anordnung von MusRK über mehrere Semester entsteht laut Hochschule kein Mobilitätshindernis. Das Modul besteht aus mehreren in der Modulbeschreibung bestimmten thematisch miteinander verbundenen Studienleistungen, die aber additiv erbracht werden. So besteht die Möglichkeit – mit oder ohne Mobilität – einzelne Anteile des Moduls vorzuziehen oder zu verschieben. Zudem könnten manche der zu

erbringenden Studienleistungen für MusRK auch aus außerhochschulischen Leistungen erbracht und für das Modul angerechnet werden.

Die Anerkennung von Studienleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, ist entsprechend der Lissabon-Konvention in § 17 Abs. 1 und 2 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung geregelt. Die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen ist unter § 17 Abs. 4 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Gespräch erkundigen sich die Gutachtenden zu verschiedenen Aspekten der Internationalität des Studiengangs, wie der Möglichkeit zu Praktika im Ausland, der Nutzung internationaler Kompetenzen des Studienstandorts Dresden sowie der Nutzung von Synergieeffekten des Zusammenschlusses.

Die Studiengangverantwortlichen befinden sich in Gesprächen mit dem International Office und im Kontaktaufbau mit Hochschulen. Die Kontakte der ehs können im sozialarbeiterischen Bereich ohne Probleme übernommen werden. Die ehs hat 29 Hochschulkooperationen in 20 Ländern (z.B. EU, Israel, USA), diese werden derzeit bezüglich Erweiterungsmöglichkeiten sondiert. Zusätzlich findet alle zwei Jahre eine Europatagung an der ehs Dresden statt unter Beteiligung von Absolventen und Absolventinnen der ehs, die in anderen Ländern tätig sind. Die Gutachtenden sind grundsätzlich der Auffassung, dass im Studiengang geeignete Rahmenbedingungen gegeben sind, die einen Auslandsaufenthalt ermöglichen. Die vorhandenen Möglichkeiten sind nach Meinung der Gutachtenden nicht transparent dargestellt und für die Studierenden des Studiengangs Evangelische Religions- und Gemeindepädagogik am Studienstandort Moritzburg wenig konkret. Daher empfehlen die Gutachtenden der Hochschule, dass die Internationalität im Studiengang ausgebaut werden sollte sowie bereits bestehende internationale Kooperationen und Projekte transparent dargestellt werden sollten. Im Nachgang der Begehung hat die Hochschule die Einbindung des Studiengangs in die internationalen Studienaktivitäten der Hochschule mit einem eigenen Abschnitt im Modulhandbuch deutlicher und explizit auf vorhandenen Mobilitätsfenster aufmerksam gemacht. Die Gutachtenden halten die Umarbeitung für ausreichend.

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzung der Gutachtenden geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlichen Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind 11 hauptamtliche Lehrende tätig, die von den im Studiengang zu erbringenden 162 SWS pro Semester 81 % (132,5 SWS pro Semester) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 19 % (29,5 SWS pro Semester) der Lehre ab. Die Betreuungsrelation im achten Semester beträgt bei Vollaustattung von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden 1:15. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 65% (106 SWS pro Semester).

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Studiengang „Evangelische Religions- und Gemeindepädagogik (ERGP)“ und das Lehrdeputat hervor.

Um das Niveau der hochschulischen Lehre weiter zu erhöhen, ist die Evangelische Hochschule Dresden (ehs) Mitglied im Hochschuldidaktischen Zentrum Sachsen (HDS); sie ist in dessen Beirat vertreten und verfügt über eine hochschuldidaktische Beauftragte. Aufgrund deren Initiative hat die Beteiligung von Lehrenden an hochschuldidaktischen Weiterbildungen in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Zwölf der aktuell hauptamtlich Dozierenden haben das Curriculum des HDS-Zertifikats bereits durchlaufen bzw. absolvieren es. Im Rahmen der internationalen Arbeit konnte die ehs ihre Mobilitätszahlen im ERASMUS-Programm, insbesondere im Bereich der internationalen Fortbildungsförderung von Hochschulmitarbeitenden, steigern.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist für die Lehre im Bachelorstudiengang „Evangelische Religions- und Gemeindepädagogik (ERGP)“ ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Insgesamt berichten die Studierenden von einem hohen Engagement der Lehrenden. Die Lehre wird überwiegend von hauptamtlich Lehrenden getätigt. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachtenden für angemessen. Alle Lehrenden des Studienstandorts Moritzburg können Schulungen wahrnehmen, Mittel aus dem Fort- und Weiterbildungsset abrufen und sind vollständig in die Verwaltungsstrukturen und das Lehrmanagementsystem Stud.IP eingebunden.

Auf Nachfrage der Gutachtenden, wie die Berufung neuer Kollegen und Kolleginnen nach der Übernahme der Evangelischen Hochschule Moritzburg erfolgt, erläutert die Hochschule, im gewohnten Prozedere des Berufungsverfahrens an der ehs eine Berufungskommission einzurichten, die den Berufungsvorschlag an die Hochschulkonferenz zur Entscheidung gibt. Die Kollegen und Kolleginnen des Studienstandorts Moritzburg sind selbstverständlich ein gleichberechtigter Teil der Berufungskommission und in das Verfahren genauso wie die Lehrenden am Studienstandort Dresden eingebunden. Alle Kollegen und Kolleginnen der ehemaligen Evangelischen Hochschule Moritzburg wurden übernommen, am 28.09.2020 wurden in einem feierlichen Akt die Berufungsurkunden übergeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Am Studienstandort Moritzburg steht eine Verwaltungskraft (100%) für ein Studiensekretariat der Evangelischen Religions- und Gemeindepädagogik zur Verfügung.

Der Studienstandort verfügt über Seminarräume für jede der vier Semestergruppen, zwei Gruppenarbeitsräume, einen Musik- bzw. Chorraum, je einen Übungsraum für Klavier und Orgel, weitere Klaviere (auch E-Silent für Gruppenunterricht) stehen in den Seminarräumen bereit.

Für die Lehrenden stehen neun Büroräume zur Verfügung. Lehrende sind mit einem dienstlich gestellten Laptop ausgestattet.

Die Bibliothek des ehemaligen Trägers Diakonenhaus Moritzburg inklusive der dort ansässigen Evangelischen Medienzentrale Sachsens wird ab dem 01.01.2021 als religions- und gemeindepädagogische Fachbibliothek und als eine Außenstelle der Bibliothek des Landeskirchenamtes der ehs für die Durchführung des zu genehmigten Studienganges zur Verfügung stehen. Der Bestand – auch Inhalte von Sammelwerken sowie Aufsätze – ist online sehr gut recherchierbar. Nutzer können ihr Konto online verwalten, Verlängerungen und Vorbestellungen tätigen. Im Bestand befinden sich ca. 9.500 Bücher; 32 Zeitschriften sind vorhanden.

Neben der Moritzburger Bibliothek haben die Studierenden Zugang zu vier weiteren Bibliotheken, nämlich der Evangelische Hochschule Dresden, der Hochschule für Kirchenmusik Dresden, des Landeskirchenamtes Dresden sowie der Sächsischen Landes- und Universitätsbibliothek in Dresden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtenden sind an der Hochschule gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs „Evangelische Religions- und Gemeindepädagogik (ERGP)“ gegeben.

Die Studierenden bestätigen diese Einschätzung im Gespräch und merken noch an, dass die Internetanbindung in Moritzburg derzeit generell schlecht ist. Ein Glasfaserausbau ist jedoch angedacht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Prüfungsformen sind in § 8 Abs. 3 und 4 der Rahmenstudien- und prüfungsordnung definiert und geregelt. Im Prüfungsplan des Modulhandbuchs für den Bachelorstudiengang „Evangelische Religions- und Gemeindepädagogik“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. In der Übersicht sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben. Im Studiengang sind Klausuren, mündliche Prüfungen, künstlerische Präsentationen, Referate, fachpraktische Prüfungen, Ausarbeitungen, eine Hausarbeit, ein Praxisbericht sowie die Bachelorarbeit als Prüfung vorgesehen. Im ersten Semester leisten die Studierenden im ERGP-S Profil drei Prüfungen ab, im zweiten Semester sechs Prüfungen, im dritten Semester fünf Prüfungen, im vierten Semester eine Prüfung, im fünften Semester vier Prüfungen, im sechsten Semester sechs Prüfungen, im siebten Semester vier Prüfungen und im achten Semester fünf Prüfungen. Im ersten Semester leisten die Studierenden im ERGP-M Profil zwei Prüfungen ab, im zweiten Semester fünf Prüfungen, im dritten Semester vier Prüfungen, im vierten Semester drei Prüfung, im fünften Semester vier Prüfungen, im sechsten Semester sechs Prüfungen, im siebten Semester vier Prüfungen und im achten Semester fünf Prüfungen.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Vor Ort erkundigen sich die Gutachtenden nach der Nutzung unbenoteter Prüfungsformen in den Fachpraxismodulen sowie den Möglichkeiten für ein Feedbackgespräch in den praktischen Modulen mit einer unbenoteten Leistung. Die Hochschule erklärt, unbenotete Leistungen nur bei Prüfungsformen zu nutzen, in denen Dozierende anwesend sind. Dementsprechend gibt es nach jeder Prüfung ein mündliches Feedback. Die mündlichen Prüfungen im Studiengang sind keine reinen Wissensabfragen, sondern ein reflexives Gespräch. Bei unbenoteten Prüfungsleistungen entscheidet das Kriterium „bestanden“ oder „nicht bestanden“ über den Erfolg der Studierenden. Die Prüfungen im musikalischen Bereich des Profils ERGP-M sind größtenteils benotet, für unbenotete Prüfungen gibt es ebenso eine ausführliche inhaltliche Rückmeldung. Für die unbenoteten Prüfungen und das folgende Feedbackgespräch werden quasi dieselben Kriterien wie für benotete Prüfungen herangezogen.

Eine Nachfrage der Gutachtenden bezog sich auf die Verteilung von Leistungsnachweisen im Semesterverlauf. Die Hochschule erläutert, dass z.B. die Referatsthemen für Studierende möglichst frei einteilbar sind. Die Zeitabschnitte für die Erbringung von Leistungen sind dreigeteilt; Während des Semesters werden Referate gehalten, direkt nach dem Semester folgt die Prüfungszeit für mündliche Prüfungen und während der vorlesungsfreien Zeit werden Hausarbeiten geschrieben. Auf Antrag kann der Abgabetermin für Prüfungsleistungen verlängert werden. Die

Hochschule will damit z.B. Studierenden mit familiären Verpflichtungen entgegenkommen. Nach Aussage der Studierenden sind am Studienstandort Moritzburg Absprachen mit den Lehrenden sehr flexibel möglich.

Die Gutachtenden sind der Auffassung, dass das Prüfungssystem kompetenzorientiert ausgestaltet ist und die Prüfungen eine aussagekräftige Überprüfung der Lernergebnisse ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgeht. Das Curriculum des Studiengangs „Evangelische Religions- und Gemeindepädagogik“ ist so konzipiert, dass bis auf drei alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Bis auf drei Module, umfassen alle Module im Profildbereich ERG-S mindestens 5 CP, im Profildbereich ERGP-M umfassen vier Module weniger als fünf CP. Das Modul „GM“ im Umfang von 2 CP, stellt das Fenster zur Moritzburger Gemeinschaft her und ist im Studienablauf gekoppelt an den jährlich im Sommersemester stattfindenden Moritzburger Gemeinschaftstag. Das Modul „GP-3“ im Umfang von 4 CP, wird im 8. Semester neben dem Schwerpunkt auf dem Studium der schulischen Religionspädagogik studiert. Im Übergang in das Berufsfeld wird der Aspekt der Gemeindepädagogik in den Blick genommen und praktische Fertigkeiten sowie inspirierende Ideen vermittelt. Das muss aber im Ausgleich mit den fachlichen und prozessualen Notwendigkeiten des Moduls „RU-2“ (15 CP) geschehen, weshalb der Umfang von „GP-3“ auf 4 CP reduziert wurde. Das Modul „TäP-1“ hat lediglich 4 CP. Das resultiert daher, dass es damit vollauskömmlich und im Vorgängerstudiengang inhaltlich bewährt funktional in einer Studienreihe zu den folgenden Modulen TäP-2 und TäP-3 steht. Inhaltlich bietet TäP-1 zudem deutliche Querverbindungen zu Theol-3, so dass aus der Anzahl von 4 CP hier keine dysfunktionale Verinselung von Spezialinhalten resultiert.

Das Modul „MusRK“ (Musik im religionskulturellen Kontext) hat im Profildbereich ERGP-M lediglich 4 CP und nicht 5 CP wie im Profildbereich ERGP-S. Das resultiert daraus, dass dieser eine CP im 6. Semester neben anderen zur Kompensation der 5 CP für Mus-1 herangezogen wird. Insofern hier musikalisches Studium (Mus-1) durch musikalisch fokussiertes Studium (MusRK) kompensiert wird, geschieht der Modulvernunft kein Abbruch. Zudem ist zu beachten, dass MusRK ein Sammelmodul darstellt, in dem verschiedene Veranstaltungsarten einzeln zu belegen sind. An der Systematik der Belegungspflicht ändert sich durch die für ERGP-M reduzierte CP-Anzahl nichts. Eine letzte Ausnahme stellt das Modul „Mus-5“ (Musik: Tonsatz) im Umfang von vier CP dar. Das resultiert aus der Eigenlogik der Inhalte im Profil „Musik“. Insofern in diesem Modul keine kirchenmusikalische, sondern eine im Umfang deutlich begrenzte, unterscheidbare und fachlich klar umrissene allgemeinmusikalische Kompetenz aufgebaut wird, ist die Ausgliederung von „Tonsatz“ in einem entsprechenden Modul von 4 CP sachlich gerechtfertigt.

Im Studiengang werden pro Semester 30 CP erworben. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, so dass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

Die Wiederholung von Prüfungen ist in der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung unter § 14 Abs. 1 geregelt. Nichtbestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholung erfolgt innerhalb eines Studienjahres, die zweite Wiederholung ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

Die überschaubare Größe der Evangelischen Hochschule Dresden und insbesondere des Studienstandortes Moritzburg ermöglichen es, mit den Studierenden regelmäßig und intensiv auch außerhalb fester und eingegrenzter Sprechzeiten in Kontakt zu sein. Zudem bietet die Gemeinschaft Moritzburger Diakone und Diakoninnen geistliche Begleitung der Studierenden an und bei Bedarf auch Seelsorge. Die am Standort angesiedelte Studiengangsleitung steht jederzeit für Gespräche zum Studienverlauf bereit, ebenso die Kolleginnen und Kollegen. Im Studiensekretariat wird der ordnungsgemäße Studienverlauf beobachtet und bei relevanten Abweichungen werden die/der Studierende und die für das entsprechende Modul verantwortliche Person informiert.

Die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist gewährleistet: Der Studiengang stellt einen Prüfungsplan so auf, dass es gelingt, auch in der Prüfungswoche für die Studierenden nur eine Prüfung pro Tag anzusetzen. Oft ergeben sich dabei zudem prüfungsfreie Tage.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierenden schätzen die familiäre Atmosphäre an der Hochschule und heben die gute Betreuung, die Flexibilität und das Engagement der Lehrenden hervor. Die Studierenden berichten von einer hohen Zufriedenheit.

Die Gutachtenden schätzen den im Modulhandbuch angegebenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand als angemessen ein. Der modulbezogen vorgesehene Kompetenzerwerb kann innerhalb der vorgesehenen Zeit gut erreicht werden. Die Gutachtenden halten die Module für sinnvoll strukturiert und gut aufeinander aufbauend.

Vor Ort erkundigen sich die Gutachtenden nach der Betreuung und Begleitung am Studienstandort Moritzburg. Die Hochschule legt dar, dass die Studierenden des Studienstandorts Moritzburg alle Betreuungsangebote der ehs Dresden nutzen zu können. Im ersten und zweiten Semester des Studiengangs ERGP finden Veranstaltungen zum biografischen Lernen statt, die Trägerschaft Moritzburger Diakone und Diakoninnen bietet zusätzliche Unterstützungsangebote. Die Lehrinhalte des Studiengangs ERGP werden im Umfang von zwei Semestern analog am Studienstandort Dresden angeboten. Wenn die Studierenden eine staatliche Anerkennung zum Sozialarbeiter bzw. zur Sozialarbeiterin erlangen wollen, besteht die oben genannte Möglichkeit innerhalb von vier Semestern am Studienstandort Dresden den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit abzuschließen. Auf Nachfrage der Gutachtenden, erklärt die Hochschule, dass erfahrungsgemäß jede Kohorte circa fünf Studierende des auslaufenden Studiengangs "Evangelische Religionspädagogik mit sozialarbeiterischem Profil" die Möglichkeit an der ehs Dresden für den Master Soziale Arbeit wahrnehmen. Auch mit Abschluss des zur Begutachtung vorliegenden Studiengangs ERGP ist, ohne das vier Semester dauernde Bachelorstudium Soziale Arbeit, bei direkt anschließendem Masterstudium Soziale Arbeit an der ehs keine staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter bzw. Sozialarbeiterin möglich. Die Gutachtenden halten es für notwendig die Studierenden im Vorfeld des Studiums transparent hierüber zu informieren (siehe § 11 Qualifikationsziele). Die Hochschule hat im Nachgang der Vor-Ort Begutachtung reagiert und die notwendigen Informationen an passender Stelle auf der Website der ehs Dresden sowie an zentraler Stelle im Modulhandbuch verankert.

Die Studierenden loben das Format der „Studientage“ am Studienstandort Moritzburg. Hier kommen alle Studierenden einmal im Semester im Auditorium zusammen, es werden Referierende eingeladen und Workshops in kleinen Seminargruppen zu verschiedenen Themen abgehalten. Der Studienbetrieb wird von den Studierenden des Vorgängerstudiengangs als planbar und verlässlich dargestellt und die Prüfungsdichte und -organisation als adäquat empfunden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung: Die Lehrenden sind angehalten, Fachtagungen zu besuchen und die Möglichkeiten der Mobilität von Lehrenden im Rahmen von Erasmus zu nutzen. Für die Teilnahme an wissenschaftlichen Fachtagungen werden die Lehrenden bei Bedarf von der Studiengangsleitung freigestellt. Das Curriculum wird regelmäßig unter Beteiligung der Lehrenden und der Studierenden evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluation werden für die Beratung der im Studiengang Lehrenden verwendet. Veränderungen bzgl. der Inhalte und der Verfahren werden untereinander abgestimmt. Zur kritischen Sichtung der Passung des Curriculums bzgl. der Anforderungen im Berufsfeld ist für den Studiengang ein Beratungsgremium eingerichtet. Dieses ist besetzt mit Personen aus verschiedenen Bereichen und Ebenen des Berufsfeldes sowie mit Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs.

Zur Überarbeitung und Aktualisierung des Modulhandbuches sind informelle, aber regelmäßige Beratungen im Studiengang unter Beteiligung der Lehrenden und auch im Gespräch mit Studierenden und die reguläre ehs-Evaluation unter Einbezug von Studierenden etabliert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtenden ist die Adäquanz und Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen innerhalb des Studiengangs gewährleistet. Die Hochschule unterhält umfangreiche Kontakte in verschiedene Settings der gemeinde- und religionspädagogischen Praxis und zu öffentlichen Stellen und Verbänden. In Zusammenarbeit mit dem hochschuldidaktischen Zentrum Sachsen haben inzwischen mehr als 50% der Professoren und Professorinnen der ehs Dresden an hochschuldidaktischen Fortbildungen teilgenommen. Die Gutachtenden begrüßen die Bemühungen der Hochschule und konnten sich in den Gesprächsrunden vor Ort von den methodisch-didaktischen Ansätzen des Curriculums, die stetig angepasst werden, überzeugen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die Qualitätssicherung der Lehre wird an der ehs als ein kontinuierlicher kommunikativer Prozess der Qualitätsentwicklung auf verschiedenen Ebenen betrieben. Der Standort Moritzburg als integraler Bestandteil der ehs Dresden wird durch das Qualitätssicherungskonzept vollumfänglich umfasst. Zuständig für die Gesamtkoordination ist im regulären Verfahren der ehs die Studiengangsleitung. In der Beschreibung des Qualitätsmanagementkonzepts nennt die Hochschule als kontinuierliche Qualitätssicherungsverfahren interne Modulbefragungen, Studiengangevaluationen, Befragungen von Absolvierenden, externe Erhebungen im Rahmen des Studienqualitätsmonitors (SQM) des Deutschen Zentrums für Hochschul- und Wissenschaftsforschung und des Centrum für Hochschulentwicklung (CHE), Hochschulrankings für die Bereiche Soziale Arbeit und Pflege. Die Studierenden sind durch schriftliche Befragungen zu allen Modulen an der Qualitätssicherung beteiligt. Diese werden im vorliegenden Studiengang in mehreren Semestern durchgeführt. Zuständig für die Gesamtkoordination der Qualitätssicherung im Bachelorstudiengang „Evangelische Religions- und Gemeindepädagogik“ ist seit 2014 eine hauptamtlich eingesetzte Referentin für Studium und Lehre/ Qualitätsmanagement (75% VZÄ). Für die Durchführung der Lehrevaluation ist gemäß der Lehrevaluationsordnung das Prorektorat verantwortlich.

Die Ergebnisse der Erhebungen werden nutzergerecht aufbereitet, hochschulweit unter Beachtung des Datenschutzes veröffentlicht sowie in entsprechende Gremien und Kreise eingespeist. Sie dienen sowohl der Qualitätssicherung als auch der Weiterentwicklung des Studienangebots. Eine weitere wichtige Säule der Qualitätssicherung sind die verschiedenen Dialogplattformen, um den Austausch aller an der Lehre Beteiligten zu pflegen. Dazu zählen Semestergespräche zwischen Lehrenden und Studierenden im Studiengang, Studiengangs- und Modultreffen der Lehrenden, die auch die Lehrbeauftragten und die Supervisoren und Supervisorinnen einbeziehen, Treffen der praxisanleitenden Mentoren und Mentorinnen, Studiengangsleitungskonferenzen, Dozierendenkonferenzen, Vollversammlungen der Studierenden, Hochschulkonferenzen und weitere Maßnahmen.

Die ehs hat darüber hinaus ein Monitoring von Studium und Lehre auf Basis der eingepflegten studierenden- und studienbezogenen Daten (Anfängerkohorten und Absolventenkohorten), welches ebenfalls als Informationsgrundlage für die Qualitätsentwicklung der Studienprogramme genutzt wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtenden sind an der Evangelischen Hochschule Dresden Evaluationsinstrumente etabliert, die regelhaft angewendet werden und sämtliche Ebenen abdecken. Die Evaluationsinstrumente und das Qualitätssicherungskonzept beziehen sich nach Ansicht der Gutachtenden auch vollständig auf den Studienstandort Moritzburg. Die Gutachtenden begrüßen, dass die Ergebnisse der Erhebungen nutzergerecht aufbereitet, hochschulweit unter Beachtung des Datenschutzes veröffentlicht sowie in entsprechende Gremien und Kreise eingespeist werden. Sie dienen sowohl der Qualitätssicherung als auch der Weiterentwicklung des Studienangebots. Die Studierenden des Vorgängerstudiengangs erläutern im Gespräch, dass sie sich bisher an der Evangelischen Hochschule Moritzburg partizipativ gut eingebunden fühlten. Auf Nachfrage der Gutachtenden, wie die Studierenden aus Moritzburg die Übernahme durch die ehs Dresden bisher wahrgenommen haben, zeigen sich die Studierenden eher zurückhaltend. Nach Angaben der Studierenden im Gespräch, waren diese relativ wenig in die Übernahme begleitender Prozesse eingebunden. Um künftig eine regelhafte und strukturierte Partizipation der Studierenden des Studienstandortes Moritzburg zu ermöglichen, sollte die Hochschule gemeinsam mit den Studierenden ein Konzept zur Einbindung der Studierendenschaft Moritzburg in die Gremien und Studierendenschaft der ehs Dresden entwerfen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die Hochschule sollte gemeinsam mit den Studierenden ein Konzept zur Einbindung der Studierendenschaft Moritzburg in die Gremien und Studierendenschaft der ehs Dresden entwerfen.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

Sachstand

Die Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit, Diversitätsmanagement und Nachteilsausgleich der ehs Dresden gelten mit dem Trägerwechsel ab 01.09.2020 gleichermaßen für den Standort Moritzburg. Die Hochschule verfügt über ein Gleichstellungskonzept, das die Studierenden und alle Beschäftigungsgruppen sowie die Gestaltung der institutionellen Rahmenbedingungen berücksichtigt. Ziele und Maßnahmen des Gleichstellungskonzeptes beziehen sich z.B. auf eine geschlechterparitätische Besetzung aller Leitungsorgane und Professuren, die Etablierung einer Willkommenskultur für neue Mitarbeitende, die Personalentwicklung und Förderung der Karrieren im Bereich des wissenschaftlichen Nachwuchses, die Familienfreundlichkeit und die Vereinbarkeit von Familie, Studium, Beruf und Freizeit, die Weiterentwicklung der Frauen- und Geschlechterforschung als Schwerpunktthema in Studium, Lehre, Forschung und Weiterbildung sowie auf das Qualitätsmanagement, Monitoring und die Evaluierung der Gleichstellungsarbeit.

Die Hochschule verfügt über eine Gleichstellungsbeauftragte, einen Ausschuss zur Bearbeitung von Diversitätsanliegen, ein Internationales Büro zur Beratung von ausländischen Studierenden sowie eine Behindertenbeauftragte. Um der Heterogenität der Studierendenschaft gerecht zu werden und Studierende gut auf das Studium vorzubereiten und durch das Studium zu begleiten, bietet das Projekt "ZUSe" weitere Unterstützung, insbesondere in der Studieneingangsphase an. Seit 2013 verfügt die Hochschule über die „Koordinierungsstelle MENSCH für Inklusion und Diversität“, welche die Idee einer gleichstellungsorientierten, behindertengerechten und familienfreundlichen Hochschule umsetzt.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit, ausländische Studierende und Studierende mit Kind bzw. pflegebedürftigen Angehörigen ist umfassend in der Anlage „Nachteilsausgleich“ geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Vor Ort erkundigten sich die Gutachtenden nach dem Stand des Gleichstellungskonzeptes. Die Hochschule verweist darauf, dass das Konzept aus den Unterlagen den Stand von 2014/2015 darstellt und derzeit ein Prozess zur Überarbeitung eingeleitet wird. Für die Belange von Studierenden mit einer Beeinträchtigung und bezüglich der Inklusion verweist die Hochschule darauf, über einen Ausschuss zu verfügen, welcher neue Konzepte für z.B. Familienfreundlichkeit, Inklusion oder zum Nachteilsausgleich entwickelt.

Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommen die Gutachtenden zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden und auch auf den Studienstandort Moritzburg übertragen worden sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang kooperiert die ehs Dresden bzgl. des Profils „Musik“ mit der Hochschule für Kirchenmusik Dresden. Die benannte Kooperationsvereinbarung wurde spezifiziert hinsichtlich der Verteilung der Lehraufgaben im Studienprofil „Musik“. Die Kooperation bezieht sich ausschließlich auf Lehre und Prüfung in den „Mus“-Modulen. Ein entsprechender Kooperationsvertrag zwischen der Hochschule für Kirchenmusik und der Evangelischen Hochschule Dresden ist Bestandteil der Ordnungen des Studiengangs ERGP. Nach dem Trägerwechsel zum 01.09.2020 wird die Kooperationsvereinbarung angepasst, d.h. zwischen Evangelischer Hochschule Dresden und Hochschule für Kirchenmusik getroffen, statt wie bisher zwischen Evangelischer Hochschule Moritzburg und der Hochschule für Kirchenmusik.

Unbeschadet der Praxis, dass die Hochschule für Kirchenmusik nach erfolgreichem Studium der Mus-Module ein Zeugnis über Kirchenmusik-C ausstellt, erfolgt das Studium auch der „Mus“-Module im Studiengang ausschließlich im Rahmen der Ordnungen der Evangelischen Hochschule Dresden.

Die Verantwortung für den Studiengang in seiner Gesamtheit liegt bei der Evangelischen Hochschule Dresden und wird durch deren Ordnungen geregelt. Die Verleihung des Abschlussgrades Bachelor of Arts erfolgt in der alleinigen Verantwortung der Evangelischen Hochschule Dresden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden konnten sich in den Gesprächen vor Ort und durch die vorgelegten Unterlagen davon überzeugen, dass die studiengangsbezogene Kooperation zwischen der Evangelischen Hochschule Dresden und der Hochschule für Kirchenmusik nachvollziehbar und gut geregelt ist.

Der Kooperationsvertrag deckt nach Meinung der Gutachtenden alle relevanten Aspekte der Kooperation ab. Die Evangelische Hochschule Moritzburg kooperierte schon im Vorgängerstudien- gang „Evangelische Religionspädagogik mit musikalischem Profil“ erfolgreich und bewährt mit der Hochschule für Kirchenmusik. Die Evangelische Hochschule Dresden führt die Kooperation nach der Übernahme nun zu den gleichen Bedingungen fort.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat den Akkreditierungsbericht vollumfänglich zur Kenntnis genommen.
- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 23 Abs. 2 SächsStudAkkVO in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden.
- Die Begehung wurde aufgrund der Corona-Pandemie auf Wunsch aller Beteiligten und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Akkreditierungsrates vom 10.03.2020 virtuell durchgeführt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Akkreditierung von Studiengängen (Sächsische Studienakkreditierungsverordnung – SächsStudAkkVO) vom 29.05.2019.

3.3 Gutachtergremium

Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

- Herr Prof. Dr. Thomas Lennartz, Hochschule für Musik und Theater "Felix Mendelssohn Bartholdy" Leipzig
- Herr Prof. Dr. Dirk Oesselmann, Evangelische Hochschule Freiburg
- Frau Prof. Dr. Kathrin Winkler, Evangelische Hochschule Nürnberg

Vertreter der Berufspraxis

- Herr Ingmar Everding, Ev. Luth. Kirchengemeinde Bad Eilsen

Studierende

- Frau Marielena Berger, CVJM-Hochschule Kassel

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

./.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	15.10.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	05.06.2020
Zeitpunkt der Begehung:	29.09.2020
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fachbereichsleitung, Programmverantwortliche, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)